

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 137/88

BESCHLUSS

in der Familiensache

Alfred G [REDACTED], S [REDACTED] Platz [REDACTED], L [REDACTED]
am R [REDACTED],

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], B [REDACTED]-
straße [REDACTED], L [REDACTED] -

gegen

Wilma G [REDACTED] geb. K [REDACTED], Bi [REDACTED]straße [REDACTED],
L [REDACTED] am R [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
L [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],
Be [REDACTED] [REDACTED], Vers.-Nr.: 56 [REDACTED] G [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED],
2. Beamtenversicherungsverein des D [REDACTED] Bank- und Bankier-
gewerbes (a.G.), K [REDACTED]damm [REDACTED], Be [REDACTED] [REDACTED],

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. We [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 22. Februar 1989

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Familiensenat vom 5. August 1988 wird auf Kosten des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.000 DM.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die Ehe der Parteien vorab geschieden und später den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es Anwartschaften des Ehemannes (Antragsteller) in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 203,80 DM auf die Ehefrau (Antragsgegnerin) übertragen hat. Dabei hat es den Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes bei der P [REDACTED] Hypothekenbank "angesichts des Lebensalters bei der Parteien" dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten.

- 3 -

Der Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (BVV, weiterer Beteiligter zu 2) hat gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich Beschwerde eingelegt, mit der er geltend gemacht hat, das Amtsgericht habe zu Unrecht nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die betriebliche Altersversorgung des Ehemannes gemäß § 3b VAHRG durch erweitertes Splitting oder Beitragsentrichtung auszugleichen. Auch bei ihm bestünden Versorgungsanrechte des Ehemannes, die dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterlägen, solange das Familiengericht keine anderweitige Regelung treffe. Seine Beschwer liege darin, daß er möglicherweise mit einem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich belastet werde.

Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, weil der BVV nicht beschwerdebefugt sei (FamRZ 1988, 1303). Dagegen richtet sich dessen weitere Beschwerde.

II.

Die gemäß § 621e Abs. 2 Satz 2 statthafte weitere Beschwerde hat keinen Erfolg, weil das Oberlandesgericht zu Recht eine Beschwerdebefugnis des BVV nach § 20 Abs. 1 FGG verneint hat.

Wie der Senat bereits entschieden hat (Beschuß vom 18. Januar 1989 - IVb ZB 208/87 - zur Veröffentlichung vorgesehen), ist ein privatrechtlich organisierter Träger der betrieblichen Altersversorgung, bei dem ein verlängerter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schuldrechtlicher Versorgungsausgleich (§ 3a VAHRG) in Betracht kommt, am Verfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht materiell beteiligt und kann mit der Beschwerde nicht geltend machen, das bei ihm bestehende Anrecht sei zu Unrecht nicht gemäß § 3b VAHRG öffentlich-rechtlich ausgeglichen worden. Diese Vorschrift schützt in erster Linie das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Erlangung einer eigenständigen Versorgung. Wird nach ihr ein Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen, so wird der Versorgungsträger nur reflexartig begünstigt; sein Interesse an der Vermeidung eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs reicht nicht aus, ihn am Verfahren materiell zu beteiligen. Wird § 3b VAHRG vom Gericht fehlerhaft angewendet, ist er nur mittelbar in seiner Rechtsstellung betroffen, so daß die Voraussetzungen für seine Beschwerdebefugnis nach § 20 Abs. 1 FGG nicht vorliegen. Die entsprechende Anwendung der Regeln über die zivilprozessuale Nebenintervention kommt nicht in Betracht. Beteiligt und gegebenenfalls beschwerdebefugt ist der Versorgungsträger erst, wenn vor dem Familiengericht unmittelbar über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gestritten wird. Im vorliegenden Fall liegt die Besonderheit vor, daß das Amtsgericht beim BVV bestehende Versorgungsanrechte nicht feststellt und nicht berücksichtigt hat, so daß diese kraft Gesetzes (§ 2 VAHRG) dem

schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegen. Das ändert aber am Fehlen einer Beschwerdebefugnis im Hinblick auf § 3b VAHRG nichts. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist somit nicht zu beanstanden.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp